

BVG Revision 2024 Konkrete Kompensationsmassnahmen

Senkung BVG-Umwandlungssatz von 6.8% auf 6.0%

• Anpassung Versicherter Jahreslohn

	Aktuell	gemäss BVG-Revision
Eintrittsschwelle	22'050	19'845
Max. anrechenbarer Lohn	88'200	88'200
Koordinationsabzug	25'725	17'640 *
Max. versicherter Lohn	62'475	70'560

^{*}Koordinationsabzug 20% des AHV-Lohnes, maximal 20% des anrechenbaren Lohnes.

• Glättung der BVG-Altersgutschriften

Alter	Aktuell	gemäss BVG-Revision
25 – 34	7%	9%
35 – 44	10%	
45 – 54	15%	14%
55 – 65	18%	

• Kompensationsmassnahmen / Rentenzuschläge (an Voraussetzungen geknüpft)

Der Zuschlag beträgt höchstens 200 Franken pro Monat und wird lebenslang ausbezahlt. Er wird insgesamt schätzungsweise rund 800 Millionen Franken pro Jahr kosten und wird von den Pensionskassen sowie über Lohnbeiträge aller Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert. Basis für die Zuschläge ist das bei Pensionierung vorhandene Altersguthaben (AGH).

Jahrgang	Altersguthaben unter CHF 220'500	Altersguthaben zwischen CHF 220'500 und CHF 441'000	
1961 – 1965	Zuschlag CHF 200 pro Monat	reduzierter Zuschlag degressiv gestaffelt (Ausgestaltung noch offen)	
1966 – 1970	Zuschlag CHF 150 pro Monat		
1971 – 1975	Zuschlag CHF 100 pro Monat		
1976 und jünger	Kein Zuschlag	Kein Zuschlag	

Ab einem Altersguthaben von CHF 441'000 besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag